

**Unterrichtung**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 17.06.2003

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich in dreifacher Ausfertigung die

**Stellungnahme der Landesregierung zum 16. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Drs. 14/4000).**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>	
4.1	Rechtlicher Rahmen - Bundesdatenschutzgesetz	3
4.2	Rechtlicher Rahmen - Niedersächsisches Datenschutzgesetz	3
4.4	Stellenwert des Datenschutzes in der niedersächsischen Politik und in der Verwaltung	3
4.7	Informationszugangsgesetz	4
5.2.5	Marktwirtschaftlicher Anreiz - Datenschutz-Audit	5
6.2.1	Videoüberwachung - Öffentlicher Bereich	6
7.5.1	Sichere E-Mail	6
7.5.2	Verschlüsselung bei Speicherung und Übermittlung und	7
7.5.3	Elektronische Signatur/Crypto-Card Niedersachsen	7
8.2	Eine harmonisierte Medienordnung tut Not	8
8.3	Internet am Arbeitsplatz	8
8.4	Briefwahlunterlagen über das Internet - sicher?	9
8.6.2	Befugnisse von Strafverfolgungsbehörden zur Internet-Überwachung	9
10.3	Meldewesen	9
11.1.1	eJustice	10
11.1.2	Öffnung von Registern und anderen Datenbanken für das Internet - Das maschinell geführte Grundbuch	10
11.1.4	Allgemeine Verfügung „Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)“	10
11.1.5	Weitergabe von Daten an gemeinnützige Einrichtungen	10
11.1.6	DNA-Analyse auch bei nicht erheblichen Sexualstraftaten?	11
11.2.2	Unterrichtung der Opfer von Straftaten über Vollzugslockerungen und den Stand der Entlassungsvorbereitungen des Täters	11
13.2	Kataster zu Standorten von Mobilfunksendeanlagen	11
14.4	Informations- und Auskunftsrecht von Eltern volljähriger Schüler	12
16.1	Gesundheitsdatenschutz in Niedersachsen	12
24	Arbeitnehmerdatenschutz	13

Vorbemerkung:

Die Landesregierung stimmt in vielen Positionen mit den vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) vertretenen Auffassungen überein. Aus diesem Grund beschränkt sich die Stellungnahme überwiegend auf Sachstandsmitteilungen bzw. Erläuterungen zu den vom LfD vorgetragenen Bereichen, in denen unterschiedliche Auffassungen zwischen Landesregierung und dem LfD bestehen. Insbesondere wird in der Stellungnahme die Auffassung der Landesregierung zu den Punkten wiedergegeben, in denen der LfD datenschutzpolitischen Handlungsbedarf sieht.

Wie bereits in der Stellungnahme zu den letzten Tätigkeitsberichten dargelegt, verfolgt die Landesregierung auch weiterhin aus Gründen der Einheitlichkeit und Normensparsamkeit das Ziel, bereichsspezifische Datenschutzregelungen auf erforderliche Abweichungen von den allgemeinen Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu beschränken. Zu diesen Ausnahmen gehören das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (Nds. PsychKG), das Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN), das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) sowie das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, mit dem die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) geregelt worden ist. Zusammen mit dem NDSG, dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG), dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) und dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) sind damit die für die Tätigkeit öffentlicher Stellen des Landes erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wesentlichen geschaffen worden.

#### **Zu 4.1: Rechtlicher Rahmen - Bundesdatenschutzgesetz**

Nach dem In-Kraft-Treten des novellierten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) am 23.05.2001 beabsichtigt die Bundesregierung, auf der Grundlage des im November 2001 vorgelegten Gutachtens „Modernisierung des Datenschutzrechts“ die so genannte „zweite Stufe“ der Novellierung des BDSG durchzuführen. Bisher liegt jedoch weder ein Referenten- oder Gesetzentwurf für die Novellierung des BDSG vor noch ist eine Terminierung bekannt. Da aufgrund der Geltung des BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich die Novellierung erhebliche Auswirkungen für die Länder hat, wird die Landesregierung selbstverständlich sowohl in den Erörterungen mit dem Bundesinnenministerium als auch gemeinsam mit den übrigen Bundesländern im Düsseldorfer Kreis die Modernisierung des Datenschutzes vorantreiben. Darüber hinaus wird Niedersachsen zu gegebener Zeit auch über den Bundesrat seine gesetzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten wahrnehmen und damit Einfluss auf die Novellierung des BDSG nehmen.

#### **Zu 4.2: Rechtlicher Rahmen - Niedersächsisches Datenschutzgesetz**

Soweit der LfD zum wiederholten Male eine Änderung - der nach seiner Ansicht gegen EU-Recht verstoßenden Regelung - des § 22 Abs. 6 Satz 2 NDSG fordert, verweist die Landesregierung zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 6 zu Punkt 3.3 der Stellungnahme der Landesregierung zum 15. Tätigkeitsbericht des LfD - Drs. 14/2588 -, in denen ausführlich die Rechtsauffassung der Landesregierung zur Rechtsstellung des LfD als Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich und deren Vereinbarkeit mit Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie dargelegt und begründet wurde.

Im Übrigen sollten die Ergebnisse der EU-Kommission hinsichtlich der Evaluierung der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland abgewartet werden, da auch die Frage der Umsetzung der „völligen Unabhängigkeit“ Gegenstand der Prüfung war.

#### **Zu 4.4: Stellenwert des Datenschutzes in der niedersächsischen Politik und in der Verwaltung**

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Umgliederung des LfD zum Landtag (LT) zu betreiben.

Der LfD meint, dass die Inanspruchnahme seiner gesetzlich vorgesehenen Beratungsleistungen durch das Parlament für alle Beteiligten einfacher wäre, wenn die Geschäftsstelle des LfD - wie in neun anderen Bundesländern - organisatorisch dem LT zugeordnet wäre. Er vertritt zudem die Auffassung, dass hiermit auch die Fragen der Fachaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich leichter zu lösen wären.

Gegen eine Umgliederung vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) zum LT bestehen insoweit verfassungsrechtliche Bedenken, als der LfD dann nicht mehr der Exekutive - der die Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich zuzuordnen ist -, sondern der Legislative zugeordnet wäre. Eine Umgliederung käme daher nur für den Bereich der Datenschutzkontrolle im öffentlichen Bereich in Betracht. Die Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich müsste wegen der Ministerverantwortlichkeit einer Landesbehörde (s. o. zu 4.2) zugeordnet bleiben.

Dieser Problematik waren sich offensichtlich auch die neun Bundesländer bewusst, in denen die Geschäftsstelle des LfD beim LT eingerichtet ist. Den Datenschutzbeauftragten dieser Bundesländer obliegt ausnahmslos nur die Datenschutzkontrolle für den öffentlichen Bereich. Die Zuständigkeit für den nicht-öffentlichen Bereich ist unterschiedlich geregelt und je nach Bundesland entweder dem jeweiligen Innenministerium direkt (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland) oder mittleren oder oberen Landesbehörden (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) übertragen. Sie obliegt aber in keinem Fall dem LfD.

#### **Zu 4.7: Informationszugangsgesetz**

Auf Bundesebene ist das Vorhaben, ein Informationszugangsgesetz zu verabschieden, in der zurückliegenden Legislaturperiode der Diskontinuität anheim gefallen. In den Ländern Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist inzwischen ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten; in Hamburg hat eine Fraktion der Bürgerschaft einen entsprechenden Gesetzesantrag eingebracht.

Der LT hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Stärkung der Demokratie und mehr Verwaltungstransparenz in Niedersachsen - Landtag macht sich stark für ein Informationsfreiheitsgesetz“ - Drs. 14/2191 - auf Schaffung eines IFG für Niedersachsen abgelehnt.

Das Informationsrecht ist in Deutschland in vielen Bestimmungen geregelt. Die Landesregierung ist bei Vorbringen neuer Tatsachen bereit zu prüfen, ob ergänzende Regelungen erforderlich sind. Derzeit besteht für weitere gesetzliche Maßnahmen kein akuter Handlungsbedarf.

Mit einem IFG soll allgemein das Recht eingeräumt werden, ohne Nachweis eines berechtigten oder rechtlichen Interesses unmittelbar Zugang zu Informationen zu erhalten, die öffentliche Stellen vorhalten.

Nach Auffassung der Landesregierung kann ein allgemeines Informationszugsrecht nicht schrankenlos gewährt werden, da zwangsläufig Konflikte mit grundrechtlich geschützten Bereichen entstehen würden. So müsste der Gesetzgeber zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, insbesondere des Persönlichkeitsschutzes (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, soweit sich personenbezogene Daten Dritter in den Akten befinden), des Schutzes von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, des Geheimschutzes und im Hinblick auf Belange des Gemeinwohls entsprechende Beschränkungen formulieren. Auch die Konkurrenz zu anderen bereichsspezifischen Vorschriften würde den Geltungsbereich eines IFG einschränken.

Der Gesetzgeber müsste deshalb durch eine Vielzahl von Beschränkungen oder Regelungen zur Interessensabwägung diese Konflikte lösen.

Ein IFG wäre lediglich ein Paradigmenwechsel, d. h. eine Umkehr von der im deutschen Recht vorherrschenden Systematik des Zugangs zu Informationen, die öffentlichen Stellen vorliegen. Die Landesregierung bezweifelt, dass bereits bestehende Akteneinsichts- und Beteiligungsrechte durch die Schaffung eines IFG nachhaltig verbessert würden. Das Gesetz hätte lediglich einen Appellcharakter, aber keinen direkten Nutzen.

Schon nach geltendem Recht bestehen für Verfahrensbeteiligte und jede Bürgerin oder jeden Bürger hinsichtlich ihrer oder seiner von öffentlichen Stellen gespeicherten personenbezogenen Daten weitgehende Informationsrechte. Da die notwendige Transparenz der öffentlichen Verwaltung

durch bestehende bereichsspezifische Informationsrechte und Veröffentlichungspflichten nach hiesiger Auffassung bereits gewährleistet wird, würden sich die Informationsmöglichkeiten des Einzelnen gegenüber öffentlichen Stellen durch ein niedersächsisches IFG nicht nachhaltig verbessern.

Auch vor dem Hintergrund der Bemühungen um Modernisierung der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel, Verwaltungsaufwand abzubauen, ist das Vorhaben abzulehnen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechts kämen dadurch in einem nicht unerheblichen Umfang zusätzlicher Verwaltungsaufwand und damit Mehrkosten auf das Land und die Kommunen zu. So ist nicht zuletzt in der vom Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des LT am 29.11.2001 durchgeführten Sachverständigenanhörung deutlich geworden, dass die Inanspruchnahme eines allgemeinen Informationsrechts erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde. In jedem Einzelfall wäre eine Aktendurchsicht und -aufbereitung erforderlich, weil Akten derzeit der Dokumentation des Verwaltungshandelns dienen und grundsätzlich nicht getrennt nach allgemein zugänglichen Informationen, personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen geführt werden.

In Anbetracht steigender Haushaltsdefizite bei Land und Kommunen muss die Frage beantwortet werden, ob der mit einem IFG verbundene gesetzgeberische, aber vor allem der mit der Wahrnehmung des sich aus dem IFG ergebende personelle Aufwand der öffentlichen Stellen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichbaren Wirkung steht und den Betroffenen die zusätzlichen Kosten zuzumuten sind. Der mit einem IFG verbundene erhöhte Personalaufwand bei öffentlichen Stellen wurde in der Anhörung der Sachverständigen insbesondere von den kommunalen Spitzenverbände und der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern vorgetragen und sogar von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingeräumt.

Die Bemühungen der Landesregierung zielen aber gerade auf eine Deregulierung ab, um den Personalbedarf für Verwaltungsaufgaben zu begrenzen und wenn möglich zu reduzieren.

Auch der vom LfD zitierte Erfahrungsbericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes in Schleswig-Holstein enthält keine konkreten Hinweise auf die Höhe der entstandenen (Personal-) Kosten und entkräftet daher die Befürchtungen weiterer Kostenbelastungen nicht.

#### **Zu 5.2.5: Marktwirtschaftlicher Anreiz - Datenschutz-Audit**

Den Vorschlag des LfD, nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins zur Förderung von E-Commerce und E-Government in der niedersächsischen Verwaltung baldmöglichst im NDSG Regelungen zur datenschutzrechtlichen Auditierung von Behörden und Behördenteilen sowie ein Gütesiegel für in der öffentlichen Verwaltung zum Einsatz kommende IT-Produkte zu verankern, wird die Landesregierung nicht aufgreifen.

Schleswig-Holstein ist bisher das einzige Bundesland, welches auf der Grundlage einer Regelung in seinem Landesdatenschutzgesetz Anwendungsbestimmungen für die Durchführung eines Datenschutzaudits und eine Gütesiegelverordnung erlassen hat.

Auch der Bund hat bisher trotz der bereits im Mai 2001 in Kraft getretenen Novellierung des BDSG das in § 9 a verankerte Datenschutzaudit nicht „mit Leben gefüllt“. So liegt bisher weder der Entwurf eines Auditierungsgesetzes vor noch das im Tätigkeitsbericht avisierte Gutachten, das eine Gesetzesfolgenabschätzung zum Datenschutzaudit zum Inhalt haben soll.

Ziel des Datenschutzaudits ist es, zwischen konkurrierenden Diensteanbietern und datenverarbeitenden Stellen einen Wettbewerb über die Entwicklung und den Einsatz datenvermeidender Technik auszulösen. Der Begründung zu § 9a BDSG ist zu entnehmen, dass die Funktion des Datenschutzaudits in der Beeinflussung des Wettbewerbs zugunsten datenschutzfreundlicher Konzepte liegt. Die gesetzliche Regelung nimmt diesen Aspekt insoweit auf, als die Anbieter und datenverarbeitenden Stellen das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen lassen können. Ein positives Ergebnis der Auditierung soll einen Wettbewerbsvorteil sowohl des Anbieters als auch der datenverarbeitenden Stelle bewirken und so die Investitionen für „eine Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit“ durch eine erhöhte Nachfrage belohnen.

Die Landesregierung verkennt nicht, dass im nicht-öffentlichen Bereich, der durch das BDSG geregelt wird, ein Datenschutzaudit Firmen, denen ein gutes Datenschutzkonzept bescheinigt wird, eine Werbemöglichkeit und damit ein Wettbewerbsvorteil eröffnet werden kann. Diese Aspekte sind indes nicht auf den öffentlichen Bereich der Verwaltung übertragbar.

Eine datenschutzkonforme Technikgestaltung erscheint auch nach Auffassung der Landesregierung eine wichtige Voraussetzung für einen effizienten Datenschutz. Allerdings bedarf es dafür nach ihrer Ansicht keiner weiteren gesetzlichen Regelung. Zudem würde allein die Schaffung einer Vorschrift, die das Datenschutzaudit im NDSG verankert, nicht ausreichend sein. Vielmehr bedürfte es weiterer zusätzlicher Ausführungsbestimmungen, die die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter zu regeln hätten.

Mit der Auditierung würde zudem das Prinzip der behördlichen Selbstkontrolle, das sich vorrangig in der Institution des behördlichen Datenschutzbeauftragten widerspiegelt, in erheblichem Maße abgewertet. Dieses Instrument der behördlichen Selbstkontrolle hat sich in der Praxis bewährt. Es wäre daher nicht verständlich, warum im öffentlichen Bereich durch ein Datenschutzaudit eine Art „Dreifach-Kontrolle“ eingeführt werden soll, nämlich neben der Selbstkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Fremdkontrolle durch die Aufsichtsbehörde und den LfD nunmehr noch ein mit erheblichen Aufwendungen und Kosten verbundenes Datenschutzaudit.

Angesichts der schwierigen finanziellen Situation fast aller öffentlichen Haushalte und des Bemühens der Landesregierung um Einsparung und Deregulierung ist ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht erkennbar.

#### **Zu 6.2.1: Videoüberwachung - Öffentlicher Bereich**

Mit dem LfD sieht die Landesregierung mit der Videoüberwachung und -aufzeichnung die Kernfragen des Persönlichkeitsrechts berührt. Sie begrüßt daher, dass diese Thematik einen Schwerpunkt im Tätigkeitsbericht bildet. In der Vergangenheit hat die Videoüberwachung sowohl im öffentlichen wie auch im nicht-öffentlichen Bereich, für den mit § 6b BDSG eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden ist, ein erhebliches Ausmaß angenommen und nimmt weiterhin stetig zu. Die Möglichkeiten der Bildübertragung sind immens. Weltweit sind Videobilder im Internet übertragbar und verfügbar. Nicht zuletzt die bundesweite Diskussion über den Einsatz von WebCams in gastronomischen Einrichtungen hat diesen Aspekt deutlich werden lassen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Videotechnik immer kleiner, billiger und leistungsfähiger wird und über so „nützliche“ Eigenschaften wie Ausschnittvergrößerungen, Standbild, Zeitlupe etc. verfügt. Wie schon im Zusammenhang mit dem 15. Tätigkeitsbericht deutlich geworden ist, bestehen zwischen dem LfD und dem MI Differenzen hinsichtlich der Befugnis der Videoüberwachung öffentlicher Stellen im öffentlich zugänglichen Raum. Im Wesentlichen bestehen unterschiedliche Bewertungen zum Umfang und Inhalt des Begriffs „Hausrecht“.

Zur Vermeidung weiterer Irritationen beabsichtigt die Landesregierung, in Kürze einen mit dem LfD abgestimmten Entwurf für eine gesetzliche Videoregelung in den Landtag einzubringen.

#### **Zu 7.5.1: Sichere E-Mail**

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung des LfD, dass einheitliche Festlegungen zur technischen Ausgestaltung und zur Nutzung des komplexen E-Mail-Dienstes in der mehrjährigen Aufbauphase des landesweiten Mailverbundes fehlten.

Im Jahre 1996 hat die Landesregierung die Einführung der elektronischen Post in der Landesverwaltung beschlossen (Gem. RdErl. d. MI, d. Stk u. d. übrigen Ministerien v. 18.06.1996). Gemeinsam mit dem Runderlass wurde eine Rahmendienstanweisung, die Festlegungen technischer und organisatorischer Art (z. B. Adressierung, Dokumentenformate) sowie Regelungen zum Datenschutz getroffen hat, für die Benutzung der elektronischen Post veröffentlicht.

Vor Einführung der elektronischen Post in der Landesverwaltung ist gemäß NDSG eine Technikfolgenabschätzung unter Beteiligung des LfD durchgeführt worden. Die Ergebnisse wurden in der Rahmendienstanweisung berücksichtigt.

Im bereits erwähnten Einführungserslass wird darauf hingewiesen, dass Dienstanweisungen der einzelnen Behörden von der Rahmendienstanweisung abgeleitet werden sollen, wenn weitergehende Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Systemadministratorinnen und Systemadministratoren erforderlich sind. Nach hiesigem Kenntnisstand ist von dieser Möglichkeit in der Landesverwaltung recht zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Im Jahr 2001 wurde dann jedoch auf Wunsch verschiedener Ressorts unter Leitung der Koordinierungsstelle - IuK - von einer Arbeitsgruppe eine zum Teil recht detaillierte Muster-Rahmendienst-anweisung und eine Dienstanweisung für die Systemadministratorinnen und Systemadministratoren erarbeitet.

**Zu 7.5.2: Verschlüsselung bei Speicherung und Übermittlung und  
zu 7.5.3: Elektronische Signatur/Crypto-Card Niedersachsen**

Um die Sicherheit der Daten in der Landesverwaltung zu gewährleisten, wurden diverse Konzepte entwickelt und umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung.

Um die Sicherheit der Daten im Landesnetz iznNet zu gewährleisten, sind beispielsweise die Konzepte Sicherheitskonzept für das iznNet, Anbindung Dritter an das iznNet, Temporäre Remotezugänge zum iznNet und VPN-Firewall für das iznNet erarbeitet worden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, auf der Übertragungsplattform des Landesnetzes virtuelle private Netze (VPN) zu implementieren und im Bedarfsfall eine Verschlüsselung der Daten auf Netzwerkebene zu realisieren.

Unabhängig von den Maßnahmen auf Netzwerkebene sind in der Landesverwaltung für die Anwendung „Automatisiertes Haushaltswirtschaftssystem“ ca. 15 000 Chipkarten (SignaturCard Niedersachsen) im Einsatz, mit deren Hilfe die elektronische Signatur und Verschlüsselung in diesem Verfahren realisiert wird.

Geplant ist die flächendeckende Einführung der SignaturCard Niedersachsen in der Landesverwaltung. Ziel dieser Infrastrukturmaßnahme ist es, die SignaturCard Niedersachsen in alle Fachanwendungen, für die die elektronische Signatur und Verschlüsselung notwendig ist, zu integrieren. Ferner ist die SignaturCard Niedersachsen für darüber hinaus gehende Einsatzmöglichkeiten (multifunktionale Nutzung) vorgesehen wie beispielsweise den digitalen Dienstaussweis, die Zutrittskontrolle oder Single-Sign-On.

Im Rahmen der strategischen Partnerschaft des Landes mit der Telekom wurde das Projekt SiNiKom (SignaturCard Niedersachsen kommunaler Bereich) als gemeinsames E-Government-Projekt des Landes, der kommunalen Spitzenverbände, der Region Hannover, des Landkreises Schaumburg und der Städte Nordhorn, Wunstorf, Garbsen und Melle zur Erprobung von E-Government-Anwendungen und -Technologien aufgesetzt.

In den teilnehmenden Kommunen werden die elektronische Signatur und Verschlüsselung für die E-Mail-Kommunikation und Dateiablage auf der Basis der SignaturCard Niedersachsen eingeführt.

Um die verschlüsselten Dokumente beispielsweise auch nach Sperrung oder Beschädigung der SignaturCard entschlüsseln zu können, wurde in dem Projekt die so genannte Message-Recovery-Funktionalität eingeführt. Durch dieses Verfahren ist gewährleistet, dass bei Verlust des privaten Schlüssels des Empfängers eine Wiederherstellung von Dokumenten möglich ist.

Zusätzlich wurden neben der SignaturCard Niedersachsen so genannte Bereichskarten eingeführt, die einer Organisationseinheit, aber keiner Person zugeordnet sind. Mit den Bereichskarten kann nur ver- bzw. entschlüsselt werden. Dadurch ist beispielsweise die Bürgerin oder der Bürger in der Lage, mit der ihr oder ihm zunächst als anonyme Institution gegenüberstehenden Behörde vertraulich zu kommunizieren.

Diese Verfahren werden in technischer und organisatorischer Hinsicht unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen ständig optimiert.

Zurzeit verhandelt die Landesverwaltung mit der TeleSec über die Ausgestaltung der nächsten Kartengeneration, um die Einsatzmöglichkeiten der SignaturCard Niedersachsen zu optimieren.

Im Kontext dieser Ausführungen sei auf ein weiteres geplantes Projekt hingewiesen. Das Projekt Virtuelle Poststelle wird die bisherigen Aktivitäten der Landesverwaltung bezüglich Datensicherheit durch Funktionalitäten wie beispielsweise die automatische Prüfung von Signaturen, Ver- und Entschlüsselung von Nachrichten und die beweiskräftige Protokollierung des Nachrichtenein- und -ausgangs ergänzen.

**Zu 8.2: Eine harmonisierte Medienordnung tut Not**

Zwischen der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Länder ist eine Reform der Medienordnung vereinbart worden, die vorrangig den Jugendschutz, aber auch den Bereich Datenschutz erfassen soll.

Im Jugendschutz sind durch das neue Jugendschutzgesetz des Bundes und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder neue gesetzliche Grundlagen geschaffen worden. Die hier konzipierte Freiwillige Selbstkontrolle greift die Praxis der Selbstkontrolle auf (z. B. Presserat, FSF, FSK) und hat das Ziel, unter größtmöglicher Beibehaltung der Autonomie der Anbieter eine Balance mit einer effektiven Durchsetzung des Jugendschutzrechts zu erreichen. Bereits im Vorfeld einer Verbreitung soll durch die vom Staat auf gesetzlicher Basis überprüfbare - und insofern normierte - Selbstregulierung auf Dauer ein hoher Standard normgerechter Angebote gewährleistet werden. Durch die hoheitliche Anerkennung der Kontrollenrichtungen mit Widerrufsmöglichkeit und die Überprüfung der finanziellen Ausstattung und inhaltlichen Unabhängigkeit der Selbstkontrollenrichtungen soll gewährleistet werden, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die vorgesehene Evaluierung nach zwei Jahren soll Gelegenheit geben, die Wirksamkeit dieses Konzeptes zu überprüfen.

Freiwillige Selbstkontrolle kann im Kontext der verfassungsrechtlichen Kategorien von Grundpflichten und Bürgerverantwortung als milderer Mittel zur staatlichen Regulierung definiert werden, das im Ergebnis aber gleich wirksam sein muss. Dem Demokratiedefizit der Selbstregulierung muss durch gezielte gesetzliche Regulierungen der Grundsätze Rechnung getragen werden, z. B. durch staatliche Anerkennung von Einrichtungen und Maßnahmen der Selbstregulierung oder durch interne und externe Kontrollinstrumentarien. Diese Grundsätze müssten auch bei einer Einführung von mehr Selbstkontrolle im Datenschutz gelten.

Für die im Grundsatz avisierte Regelungskompetenz des Bundes im Bereich des Datenschutzes in den elektronischen Medien sind jedoch Umfang und Inhalt der Kompetenzen noch nicht abschließend geklärt. Selbst wenn Zuständigkeiten beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen sind (z. B. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, Richtlinien hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen), müsste letztlich der Vollzug bei den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten liegen.

Die in diesen und anderen Punkten des vorliegenden Entwurfs für ein Gesetz über den Datenschutz bei der Nutzung elektronischer Medien (EMDSG) noch offenen Fragen wie z. B. die Prüfung der Vereinbarkeit der Selbstkontrollenrichtungen mit der EU-Datenschutzrichtlinie im Hinblick auf die geforderte Unabhängigkeit oder die Möglichkeiten der Ahndung von Verstößen durch die der Selbstkontrolle unterliegenden Anbieter sollten zunächst geklärt werden.

Der grundsätzliche Ansatz für die Installierung einer Freiwilligen Selbstkontrolle sollte jedoch nicht von vornherein in Frage gestellt werden, zumal die Kontrolle der Gewährleistung eines effizienten Datenschutzes angesichts der Dimensionen der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Informationsgesellschaft und der angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte und der damit verbundenen Personalreduzierung in ausschließlich öffentlich-rechtlich organisierter Aufsichtsform kaum noch leistbar erscheint.

**Zu 8.3: Internet am Arbeitsplatz**

Mit Erlass vom 20.07.2000 - Az.: 02823-izn-net - ist für das Innenressort im Benehmen mit dem Hauptpersonalrat beim MI und dem Polizeihauptpersonalrat beim MI die Muster-Rahmendienstanweisung für die Nutzung des vom Informatikzentrum Niedersachsen betriebenen Internetzugangs der Landesverwaltung für verbindlich erklärt worden. Die aktuelle Fassung in der Bekanntmachung des Niedersächsischen Finanzministeriums (MF) vom 19.12.2000 - VD1 32-02 804/17 - (Nds. MBl. 2001 S. 191) regelt unter Nr. 2.1, dass das Internet nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden darf. Die Muster-Rahmendienstanweisung ist dem LfD, der Mitglied im IMA-IuK ist, bekannt. Die Landesregierung sieht keinen Bedarf für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 81 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG), da eine solche Vereinbarung die erforderlichen Beteiligungstatbestände wie sie z. B. durch die o. g. Benehmensherstellung erfolgt ist, ohnehin nicht ersetzen würde.

Für den Bereich der E-Mail-Nutzung hat das MF mit Schreiben vom 03.12.2002 den Ressorts den Entwurf einer Kabinettsvorlage mit der Bitte um Mitzeichnung vorgelegt, der eine Muster-Rahmendienstanweisung für die Nutzung der elektronischen Post in der Landesverwaltung enthält. Diese lässt die Nutzung des E-Mail-Dienstes grundsätzlich nur für den dienstlichen Gebrauch zu. Nach der in Kürze zu erwartenden Beschlussfassung durch das Kabinett bleiben die einzelnen Ressorts aufgefordert, die Rahmendienstanweisung für ihren Geschäftsbereich umzusetzen. Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG wird auch für diesen Bereich von der Landesregierung nicht als erforderlich angesehen.

#### **Zu 8.4: Briefwahlunterlagen über das Internet - sicher?**

Die Eröffnung des Antragsverfahrens für das Medium E-Mail ist bei den Bundestagswahlen 2002 gut von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen worden. Beschwerden sowie Wahleinsprüche hinsichtlich der Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2002 (BGBl. I S. 3429), sind nicht vorgelegt worden.

Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei der Beantragung ihrer Briefwahlunterlagen in der Regel der von den Städten und Gemeinden im Internet angebotenen Online-Formulare bedient. Damit wurde ein erhöhter Verwaltungsaufwand bei den Städten und Gemeinden vermieden, der bei „freien Mailanträgen“ durch die Klärung der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zur Authentifizierung hätte entstehen können.

#### **Zu 8.6.2: Befugnisse von Strafverfolgungsbehörden zur Internet-Überwachung**

Die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten ist auch von der Landesregierung in der Vergangenheit abgelehnt worden. Zwar sind entsprechende Regelungen zur Vorratsspeicherung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen - BR-Drs. 275/02 - diskutiert worden. Die auf Anträgen der Freistaaten Bayern und Thüringen beruhenden Regelungsvorschläge sind jedoch von Niedersachsen seinerzeit nicht unterstützt worden.

#### **Zu 10.3: Meldewesen**

In dem sensiblen Bereich der Meldedaten haben Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit eine besondere Bedeutung. Für die länderübergreifende Übertragung der Meldedaten ist ein bundesweit einheitlicher Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Die Innenminister von Bund und Ländern haben im April 2002 eine Projektgruppe mit der Untersuchung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für einen automatisierten Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und Möglichkeiten der elektronischen Anmeldung und Melderegisterauskunft über das Internet bei den Meldebehörden beauftragt. Es sollten u. a. sachgerechte und wirtschaftliche technische Standards für die Kommunikation zwischen den Meldeämtern definiert werden.

Die Innenministerkonferenz hat sich zwischenzeitlich für den Einsatz im Meldewesen von OSCI-Xmeld und OSCI-Transport - als überaus wichtigem und unverzichtbarem Bestandteil der elektronischen Infrastruktur im Rahmen des E-Government auf Bundes- und Landesebene - ausgesprochen. Sie hat das Bundesministerium des Innern gebeten, die für die länderübergreifende Kommunikation der Meldebehörden untereinander notwendigen Standards OSCI-Xmeld und OSCI-Transport verbindlich vorzuschreiben und festzulegen, dass keine Software im Einwohnermeldewesen eingesetzt werden darf, die nicht diese Standards implementiert hat. Darüber hinaus wurden weiterführende Prüfaufträge an die Arbeitskreise und Projektgruppen (z. B. zum Erwerb und Betrieb erforderlicher Lizenzen sowie die Schaffung von Schnittstellen) erteilt.

Auch wenn unter Berücksichtigung des Rahmenrechts eine Anpassung des niedersächsischen Melderechts zum jetzigen Zeitpunkt bereits rechtlich möglich ist, sollen insbesondere im Interesse von Datenschutz und Datensicherheit zunächst weitere Ergebnisse der Projektgruppe zur praktischen Ermöglichung des länderübergreifenden Datenaustausches abgewartet werden.

**Zu 11.1.1: eJustice**

Die verbindliche, sichere und vertrauliche elektronische Kommunikation hat als übergeordnetes Ziel in den organisatorisch-technischen Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften (OT-Leit-ERV) Eingang gefunden. Bereits bei der Anmeldung des IuK-Technik-Vorhabens Pilotprojekt „Elektronischer Rechtsverkehr in Familiensachen“ des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ) ist darauf hingewiesen worden, dass bei der Führung elektronischer Akten und deren Speicherung die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Dabei gilt es, die Einsicht unberechtigter Dritter ebenso zu vermeiden wie die Einsicht der Verfahrensbeteiligten selbst, soweit es um Daten eines Aktenvorganges geht, die allein zur Kenntnisnahme des Gerichts bestimmt sind (z. B. die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe relevanten Daten zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einer Partei). Dem wird durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen. Datensicherheit bezieht sich dabei nicht nur auf die Authentizität, die Verbindlichkeit und die Integrität der kommunizierten Daten, sondern insbesondere auch auf den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation insgesamt. Die IT-Standards in der Justiz geben vor, dass insbesondere bei der elektronischen Signatur lediglich derartige Signaturanwendungskomponenten zum Einsatz gelangen können, die eine Gesetzeskonformität im Hinblick auf das Signaturgesetz gewährleisten.

Es ist beabsichtigt, speziell für den Bereich des Projekts „eJustice“ unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze eine Risiko- und Bedrohungsanalyse in Absprache mit der Projektleitung durchzuführen. Die vom LfD angebotene Beratungshilfe und Unterstützung an der Entwicklung von Lösungen zur Erfüllung der Anforderungen von Datenschutz und Datensicherheit ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung und wird bei Bedarf genutzt werden.

**Zu 11.1.2: Öffnung von Registern und anderen Datenbanken für das Internet - Das maschinell geführte Grundbuch**

Die Auffassung hinsichtlich der Erfordernisse zum Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen und einer Verschlüsselung für künftige elektronische Antragsverfahren in Grundbuchsachen sowie für jede Form der Übermittlung elektronischer Dokumente zwischen dem Grundbuchamt und Dritten über offene Netze wird geteilt. Die Öffnung für den elektronischen Rechtsverkehr im Grundbuchbereich setzt jedoch hierzu neben der Schaffung der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zunächst ein umfassendes Redesign des von Niedersachsen eingesetzten Programmsystems SolumSTAR voraus. Der aus insgesamt dreizehn Bundesländern bestehende Entwicklungsverbund SolumSTAR hat bereits erste Überlegungen zur Realisierung eines entsprechenden Redesigns mit dem Ziel der Einrichtung eines so genannten Datenbankgrundbuches aufgenommen.

**Zu 11.1.4: Allgemeine Verfügung „Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)“**

Das MJ wiederholt seine Zusicherung, den LfD nach der Vorlage eines neuen Entwurfs einer Allgemeinen Verfügung „Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)“ bei der Erarbeitung der erforderlichen Daten-Übermittlungsregelungen zu beteiligen.

**Zu 11.1.5: Weitergabe von Daten an gemeinnützige Einrichtungen**

Die vom LfD vorgeschlagene Vorgehensweise wird, worauf bereits in der Stellungnahme der Landesregierung zum 15. Tätigkeitsbericht hingewiesen wurde (Drs. 14/2588, S. 16 f.), den praktischen Belangen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht gerecht. Sie entbehrt einer rechtlichen Grundlage, soweit Geldauflagen lediglich der Staatskasse zugewiesen werden sollen. Im Übrigen ist die Übermittlung der Daten, deren Umfang auf das zwingend notwendige Maß beschränkt ist, auf § 483 Abs. 1 und § 487 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) gestützt. Die personenbezogenen Daten, von denen die Empfänger der Geldauflagen Kenntnis erhalten, sind unerlässlich, um prüfen zu können, ob Beschuldigte die Auflage erfüllt haben. Mit ihrer Hilfe wird ferner vermieden, dass Beschuldigten aus Anlass der Erfüllung der Geldauflage ungerechtfertigt eine Spendenbescheinigung erteilt wird. Die Angabe nur der Initialen der Beschuldigten gewähr-

leistet dies nicht. Aus diesen Gründen besteht kein Anlass, von der Sachbehandlung bei Einstellungen nach § 153 a StPO abzuweichen, zumal den datenschutzrechtlichen Belangen der Beschuldigten hinreichend Rechnung getragen wird.

#### **Zu 11.1.6: DNA-Analyse auch bei nicht erheblichen Sexualstraftaten?**

Die Landesregierung hält aufgrund aktueller kriminologischer Erkenntnisse die derzeitigen gesetzlichen Beschränkungen für DNA-Analysen auf Anlasstaten von erheblicher Bedeutung für zu eng. Unabhängig von ihren Überlegungen, den Straftatenkatalog für die Anwendung der DNA-Analyse auszuweiten, unterstützt Niedersachsen den Gesetzentwurf Baden-Württembergs, der die Erweiterung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes um alle Straftaten mit Sexualbezug - insbesondere solche des Exhibitionismus - vorsieht. Diese Erweiterung ist sinnvoll und kein Schritt in Richtung einer Vorratsdatenspeicherung. Empirisch ist belegt, dass ein sehr großer Anteil der Exhibitionisten einschlägig rückfällig wird. Zwischen 2 % und 7 % dieser rückfälligen Exhibitionisten neigen zu schwereren Sexualstraftaten wie sexueller Nötigung, Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch von Kindern. Diese Erkenntnisse sind durch in- und ausländische Studien belegt.

Der Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftätern erfordert es deshalb, auch angesichts der relativ kleinen Gruppe gefährlicher Exhibitionisten, die Möglichkeiten der DNA-Analyse auszuschöpfen und diese im Interesse einer zügigen Aufklärung und Verhinderung weiterer Straftaten in der DNA-Analyse-Datei zu erfassen. Die DNA-Analyse ist hierfür ein anerkanntermaßen geeignetes Mittel. Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist eine Ausweitung der DNA-Analyse auf exhibitionistische Handlungen unbedenklich, weil das überwiegende Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor Sexualstraftätern das individuelle Recht eines auch „harmlosen“ Exhibitionisten auf Schutz seiner informationellen Selbstbestimmung deutlich überwiegt. Eine Unterscheidung zwischen „harmlosen“ und gefährlichen Exhibitionisten ist im Übrigen nicht möglich, die Übergänge sind vielmehr fließend. Es ist daher Aufgabe einer umfassenden Strafrechtspflege, möglichst alle Risiken, die von potentiellen Straftätern ausgehen, weitgehend zu minimieren und die bestehenden wissenschaftlichen Zweifel an der allgemeinen Gefährlichkeit exhibitionistischer Straftäter zugunsten der Allgemeinheit und deren Schutz zu beantworten.

#### **Zu 11.2.2: Unterrichtung der Opfer von Straftaten über Vollzugslockerungen und den Stand der Entlassungsvorbereitungen des Täters**

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung des Zeitpunkts bevorstehender Ausgänge, Urlaube, der Verlegung in den offenen Vollzug und des Entlassungsdatums des Täters - über eine Opferschutzstelle - an das damalige Tatopfer ist § 180 Abs. 2 Nr. 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Danach ist die Nutzung persönlicher Daten eines Gefangenen zulässig „zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit“. Hierbei ist auch die auf das Individuum bezogene Gefahrenabwehr gemeint (vgl. Schwindt/Böhm, 3. Aufl., Rdnr. 14 zu § 180 StVollzG; Calliess/Müller-Dietz, 9. Aufl., Rdnr. 3 zu § 180 StVollzG). Deshalb werden die Voraussetzungen als gegeben angesehen, wenn sich ein Tatopfer mit der Befürchtung meldet, durch den Verurteilten bedroht zu werden.

Eine Information des Gefangenen über die Datenübermittlung ist hierbei im Gegensatz zu § 180 Abs. 5 StVollzG nicht vorgesehen, da diese Norm eine für das Tatopfer deutlich ungefährlichere Ausgangslage regelt. Die in § 180 Abs. 5 StVollzG vorgesehene Anhörungspflicht des Gefangenen gilt deshalb nicht in den Fällen des § 180 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG.

#### **Zu 13.2: Kataster zu Standorten von Mobilfunkseanlagen**

Die Umweltministerkonferenz hat sich in ihrer 60. Sitzung am 15. und 16.05.2003 mit der Veröffentlichung der Standortdaten von Mobilfunkseanlagen befasst und dabei zum Ausdruck gebracht, dass beim Ausbau der Mobilfunknetze in Deutschland größtmögliche Transparenz hergestellt werden solle, „um durch umfassende sachliche Informationen das große öffentliche Interesse zu befriedigen und Befürchtungen der Menschen in Bezug auf mögliche gesundheitliche Belastungen entgegenzuwirken“. Sie hat deshalb die geplante bundesweit einheitliche Veröffentlichung der Daten bestehender Mobilfunkseanlagen und -standorte über eine geografische

Standortdatenbank der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) im Internet begrüßt und sich dafür ausgesprochen, in die zur Veröffentlichung bestimmten Informationen alle technischen Daten der Mobilfunksendeanlagen gemäß Standortbescheinigung so aufzunehmen, dass damit auch dem personenbezogenen Datenschutzrecht entsprochen wird.

Vor diesem Hintergrund ist dem Vorschlag der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zu folgen, die Veröffentlichung eines Standortverzeichnisses von Mobilfunksendeanlagen in Form eines Katasters entweder im Internet oder in vergleichbaren Medien durch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zu regeln. Im Hinblick auf die geplante geografische Standortdatenbank der Reg TP bietet es sich an, eine solche Regelung im Bereich des Telekommunikationsrechts zu schaffen, zumal dort bereits eine bundesweite Standortdatenbank für ortsfeste Sendefunkanlagen geführt wird und Doppelarbeit entstünde, wenn diese Informationen noch an anderer Stelle vorzuhalten und zu pflegen wären. Ergänzend sind ggf. die Regelungen des in der Überarbeitung befindlichen Umweltinformationsgesetzes anzupassen, wobei dem Schutz privater Belange Rechnung zu tragen ist.

Im Zusammenhang mit der angestrebten gesetzlichen Regelung wären auch die anderen im Tätigkeitsbericht aufgeworfenen Fragen zu beantworten und zu klären, insbesondere die, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Herausgabe der vorgehaltenen Daten im Einzelfall besteht, sofern das Informationsinteresse über die allgemein zugänglichen Daten hinausgeht.

#### **Zu 14.4: Informations- und Auskunftsrecht von Eltern volljähriger Schüler**

Der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP vom 10.03.2003 zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) - Drs. 15/30 - enthält einen Vorschlag zur Ergänzung des § 55 NSchG um die Absätze zwei bis vier. Danach hat die Schule nicht nur einen Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes zu führen, sondern die Erziehungsberechtigten über wesentliche, ihre Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Informationspflicht soll ausdrücklich auch gegenüber Eltern bzw. anderen früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bestehen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht generell oder im Einzelfall widersprochen haben. Über den Widerspruch sind die Eltern bzw. früheren Erziehungsberechtigten von der Schule zu unterrichten. Der Gesetzentwurf, der in den parlamentarischen Beratungen zahlreiche Änderungen erfahren hat, soll im Juni-Plenum des LT verabschiedet werden.

#### **Zu 16.1: Gesundheitsdatenschutz in Niedersachsen**

Die im Tätigkeitsbericht angesprochene Arbeitsgruppe hat inzwischen Regelungen über die datenschutzgerechte Verarbeitung von Gesundheitsdaten erarbeitet. Diese beinhalten Bestimmungen über den Umgang mit Patientinnen- und Patientendaten allgemeiner Art, über den Umgang des Öffentlichen Gesundheitsdienstes mit Gesundheitsdaten und über die Behandlung von Gesundheitsdaten in Krankenhäusern. Außerdem sind Regelungen für den Maßregelvollzug erarbeitet worden, die in das Maßregelvollzugsgesetz aufgenommen werden sollen.

Die Bestimmungen über den Umgang mit Patientinnen- und Patientendaten allgemeiner Art beziehen sich insbesondere auf

- das Recht der Patientinnen und Patienten, Auskunft über und Akteneinsicht in die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu verlangen, von denen ihre Daten stammen und an die sie übermittelt wurden,
- das Recht der datenverarbeitenden Stelle, personenbezogene Daten von Patientinnen und Patienten zum Zwecke der Feststellung, ob sie zu sperren oder zu löschen sind, auch ohne Einwilligung der betroffenen Person von einer fachlich und persönlich geeigneten dritten Person im erforderlichen Umfang verarbeiten zu lassen.

Die Bestimmungen für den Öffentlichen Gesundheitsdienst betreffen insbesondere den Datenschutz bei

- Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen,

- amtsärztlichen Untersuchungen,
- Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen durch das Gesundheitsamt.

Die Bestimmungen für Krankenhäuser beziehen sich, unabhängig von der Trägerschaft des jeweiligen Krankenhauses, insbesondere auf das

- Erheben, Speichern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen von Daten in Krankenhäusern,
- Übermitteln von Daten an Stellen außerhalb des Krankenhauses,
- Verarbeiten von Daten im Auftrag in Krankenhäusern.

Diese Regelungen sollen dann einem Praxistest unterzogen werden, um ihre Alltagstauglichkeit feststellen zu können. Die Ergebnisse dieses Tests fließen in die abschließende Textfassung ein, die Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren sein wird.

**Zu 24: Arbeitnehmerdatenschutz**

In der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene vom 15.10.2002 ist für diese Legislaturperiode die Verabschiedung eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes vereinbart. Der DGB sieht die Notwendigkeit eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes als gegeben an, während die Arbeitgeberverbände die Notwendigkeit infrage stellen. Bisher liegt weder ein Gesetzentwurf vor noch ist ein solcher terminiert.